

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 2 (Bremen-Nord)

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 2 (Bremen-Nord)

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen erlässt für den Notfalldienstbereich Bremen 2 folgende Durchführungsbestimmungen gemäß Ziffer III der Notfalldienstordnung der KV Bremen (KV HB):

1. Notfalldienstbereich

Der Notfalldienstbereich umfasst den Stadtteil Bremen-Nord. Über die Einbeziehung benachbarter Orte können mit der KV Niedersachsen Vereinbarungen getroffen werden.

2. Organisation

Im Zentralkrankenhaus Bremen-Nord, Hammersbecker Straße 228, 28755 Bremen Telefon (0421) 6 09 80 63 ist eine Behandlungszentrale eingerichtet, die in den Notfalldienstzeiten mit einem Arzt besetzt ist. Die zum Dienst in der Behandlungszentrale eingeteilten Ärzte nehmen telefonische Beratungen sowie Behandlungen in der Zentrale vor und beauftragen nötigenfalls den Fahrdienstarzt mit der Ausführung eines Besuches. Für die Besuchstätigkeit besteht ein Fahrdienst, der mit Fahrzeugen zu Lasten der KV Bremen durchgeführt wird.

Die Ärzte führen den Fahrdienst von ihrem Praxissitz oder von der Privatwohnung aus durch. Der Fahrdienst kann nur dann von der Privatwohnung angetreten werden, wenn sich diese im Notfalldienstbereich Bremen 2 befindet. Dem Fahrdienst stehen Taxen zur Verfügung. Die anfallenden km-Gelder werden dem Konto „Notfalldienst“ im Rahmen der Verwaltungskosten zugeführt. Mit diesen km-Geldern werden die Taxen finanziert. Die Abrechnung erfolgt auf dem „Notfall-/Vertretungsschein“ (Muster 19).

3. Zeiten und Besetzung des Notfalldienstes

Tage / Dienstzeiten	Besetzung und Dienstzeiten in der Behandlungszentrale	Besetzung und Dienstzeiten des Fahrdienstes
Werktags	1 Arzt 19-23 Uhr	1 Arzt 19-07 Uhr des Folgetages
Mittwochs	1 Arzt 15-23 Uhr	1 Arzt 15-07 Uhr des Folgetages
Freitags	1 Arzt 19-23 Uhr	1 Arzt 19-08 Uhr des Folgetages
Samstags 08 – 20 Uhr 20 – 08 Uhr des Folgetages	1 Arzt 1 Arzt	1 Arzt 1 Arzt
Sonntags 08 – 20 Uhr 20 – 07 Uhr des Folgetages	1 Arzt 1 Arzt	1 Arzt 1 Arzt
Feiertags, 24.12./31.12. 08 – 20 Uhr 20 – 08 Uhr bzw. 07 Uhr (falls auf den Feiertag ein Wochentag folgt)	1 Arzt 1 Arzt	1 Arzt 1 Arzt

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 2 (Bremen-Nord)

Zur Gewährleistung der Qualität des Ärztlichen Notfalldienstes Bremen-Nord wird festgelegt, dass die Tätigkeit eines Arztes im Ärztlichen Notfalldienst innerhalb einer Woche

- maximal vier Dienste mit mindestens einer Ruhenacht zwischen den Diensten nicht überschreiten darf.

Sind die vorgegebenen Maximal-Dienstzeiten überschritten, so werden die in einem anschließenden Dienst erbrachten Leistungen von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht vergütet.

4. Dienstplan für den Notfalldienst

Die Notfalldienstkommission stellt den Dienstplan auf. Der Dienstplan muss Name, Anschrift und Telefonnummer des zum Notfalldienst eingeteilten Arztes enthalten sowie den Zeitabschnitt (Ziffer 3), für den er eingeteilt ist.

Der Notfalldienstplan wird jeweils für ein halbes Kalenderjahr erstellt. Befreiungswünsche sind jeweils zum 15.04./15.10. für das folgende Halbjahr der Notfalldienstkommission mitzuteilen. Die unter Berücksichtigung dieser Einteilungswünsche erstellten Dienstpläne werden den Vertragsärzten bis spätestens drei Wochen vor Halbjahresbeginn in zweifacher Ausfertigung zu gesandt. Ein Exemplar hat der Vertragsarzt umgehend, spätestens eine Woche vor Beginn des Halbjahres an die Kassenärztliche Vereinigung zurückzusenden. Auf diesem bestätigt er seine Dienstbereitschaft für die ihm zugeteilten Dienste. Bei Einteilung zum Fahrdienst sind Adresse und Telefonnummer des Ortes, an dem sich der Arzt dienstbereit hält, anzugeben. Im Vertretungsfall trägt er seine(n) Vertreter unter Angabe der Anschrift und der Telefonnummer ein. Vertretungen, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, sollten auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Meldung an die Kassenärztliche Vereinigung durch den ursprünglich eingeteilten Arzt erforderlich.

5. Tausch oder Vertretung im Notfalldienst

Im Falle einer Dienstplanänderung ist die KVHB von dem einen Tausch anstrebenden Kollegen zu benachrichtigen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen stellt in die Verantwortung des eingeteilten Arztes, dass dieser sich persönlich davon überzeugt, dass der konkrete Notfalldienst auch von dem benannten Vertreter wahrgenommen werden kann.

Fällt der diensttuende Arzt durch eigene, während des Dienstes akut auftretende Erkrankung aus, so hat er sich zunächst bei den Kollegen um eine Vertretung zu bemühen. Gelingt ihm das nicht, gibt er dies der Notdienstkommission bekannt.

Wenn ein Dienst unbesetzt bleibt, muss dieser Dienst von dem vorher diensthabenden Arzt weitergeführt werden. Bei Fahrdiensten hat die Notfalldienstzentrale den vorher diensthabenden Arzt kurz vor Ablauf seines Dienstes zu informieren, dass der nachfolgende Dienst nicht besetzt werden kann und somit der zurzeit diensthabende Arzt den Dienst weiterführen muss.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den nicht erschienenen Kollegen bleibt hiervon unberührt.

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 2 (Bremen-Nord)

6. Abrechnung

Die Abrechnung der im Notfalldienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem „Notfall-/Vertreterschein“ (Vordruckmuster 19) vorzunehmen.

- 6.1.** Abweichend von Punkt 6 erfolgt die Vergütung der erbrachten Leistungen des Ärztlichen Notfalldienstes im Notfalldienstbereich 2 (Bremen-Nord) ausschließlich nach den vom Vorstand am 20.12.2011 beschlossenen Pauschalen (Grund- und Fallpauschalen). Die Erstellung eines Notfall-/Vertreterscheins (Vordruckmuster 19) ist jedoch weiterhin als Leistungsnachweis erforderlich. Eine Überprüfung und ggfs. Anpassung der ab 01.04.2012 gültigen Pauschalen ist nach 12 Monaten vorzunehmen.

7. Verfahren und Anweisung

Jede Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung festzuhalten.

Die Beauftragung des Fahrdienstarztes mit der Ausführung eines Besuches erfolgt durch einen Arzt in der Behandlungszentrale in Bremen-Nord oder bei Nichtbesetzung in Bremen-Stadt.

Besuchsanmeldungen, die während des Notfalldienstes bestellt wurden, müssen auch nach dessen Beendigung ausgeführt werden, sofern nicht der im Dienst nachfolgende Arzt oder der Hausarzt die Versorgung übernimmt.

Die Notfalldienstärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass über die im Notfalldienst durchgeführte Behandlung eines Patienten der Hausarzt bzw. vorbehandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag durch Übermittlung einer Durchschrift des Notfalldienstabrechnungsscheines unterrichtet wird. In dringenden Fällen hat telefonisch eine Vorabinformation zu erfolgen.

Die Notfalldienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen festzulegen. Diese sind durch Aushang in der Notfalldienstzentrale bekanntzugeben. Sie sind für sämtliche Notfalldienstärzte verbindlich.

- 8.** Auf Antrag von einzelnen Fachgruppen können mit Genehmigung des Vorstandes der KVHB besondere Notfalldienste eingerichtet werden.
- 9.** Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d.h. auch die nicht zum Notfalldienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes der KV HB am 20.12.2011 und gelten mit Wirkung vom 01.04.2012.

Honorierung im Ärztlichen Notfalldienst Bremen-Nord

Ab 01.04.2012 gilt folgende neue pauschalierte Vergütung für den Ärztlichen Notfalldienst Bremen-Nord:

Grundpauschale Sitzdienst

130,00 Euro an Werktagen und Wochenenden

200,00 Euro an Feiertagen

zzgl.

Fallpauschale Sitzdienst

25,00 Euro je Inanspruchnahme

Grundpauschale Fahrdienst

200,00 Euro an Werktagen und Wochenenden

400,00 Euro an Feiertagen

zzgl.

Fallpauschale Fahrdienst

70,00 Euro je Inanspruchnahme

Eine Überprüfung der o. g. Pauschalen durch die KVHB erfolgt 12 Monate nach Einführung.

Die Schichtzeiten an Wochenenden und Feiertagen werden wie folgt geändert:

1. Sitzdienst: 08.00 – 20.00 Uhr
2. Sitzdienst: 20.00 – 07.00/08.00 Uhr

1. Fahrdienst: 08.00 – 20.00 Uhr
2. Fahrdienst: 20.00 – 07.00/08.00 Uhr

Eine Pausenablösung des Sitzdienstes durch den Fahrdienst entfällt aufgrund der neuen Schichtenregelung.

Ab 01.04.2012 wird die in den Durchführungsbestimmungen der KVHB festgelegte Dienst einschränkung auf maximal 4 Dienste pro Woche mit mindestens einer Ruhenacht zwischen den Diensten festgelegt.

Weiterhin wurde beschlossen, erstmalig ab dem 04.04.2012 die Notdienstzentrale mittwochs nachmittags erst um 15.00 Uhr statt wie bisher um 13.00 Uhr zu öffnen. Die Öffnungszeit wird somit den anderen Notdienstzentralen Bremen-Stadt und Bremerhaven angepasst.